Kraftfahrt-Bundesamt Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Nr. 12-98

§ 59 Abs. 1a StVZO in Verbindung mit der EG-Richtlinie 76/114/EWG - Fabrikschild

Frage- oder Problemstellung:

Nach Ziff. 2.1.8 des Anhangs zur Richtlinie 76/114/EWG (Fabrikschild) sind die Angaben für

- 2.1.4 amtl. Gesamtmasse des Fahrzeugs
- 2.1.5 amtl. zulässige Gesamtmasse des Zuges
- 2.1.6 amtl. zulässige auf jede Achse entfallende Masse
- 2.1.7 bei Sattelanhängern amtl. zulässige Aufliegelast

erst 12 Monate nach der Genehmigung der Richtlinie des Rates über Massen und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger auf dem Fabrikschild anzubringen.

Bis dahin können die Mitgliedstaaten jedoch verlangen, daß die in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen amtlich zulässigen Höchstwerte auf den Schildern aller Fahrzeuge angegeben werden, die in ihrem Hoheitsgebiet in Betrieb genommen werden.

Nach Ablauf der Jahresfrist nach dem Inkrafttreten der Richtlinie 97/27/EG - Massen und Abmessungen bestimmter Arten von Kfz und Kfz-Anhängern - sind die o. g. Angaben ab dem 15.09.1998 nach dieser Richtlinie zu ermitteln und auf den Fabrikschildern der betroffenen Fahrzeuge anzugeben.

Ergebnis:

Wegen der zu erwartenden Schwierigkeiten bei der kurzfristigen Umsetzung der o. a. Forderungen hat das KBA beim BMV die Ermächtigung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von § 59 Abs. 1a StVZO beantragt.

Nunmehr können bis zu einer Übernahme der Richtlinie 97/27/EG in das nationale Recht im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens Ausnahmen dahingehend erteilt werden, daß die unter Ziff. 2.1.4 bis 2.1.7 aufgeführten Werte nicht nach den Vorschriften der Richtlinie 97/27/EWG sondern weiterhin nach nationalen Vorschriften ermittelt sein dürfen.

Bei bestehenden ABE'sen für Anhänger, Lkw, Zugmaschinen und Kraftomnibussen gemäß dem Anwendungsbereich der Richtlinie 97/27/EG ist der Nachweis über die bestimmungsgemäßen Angaben auf dem Fabrikschild erst bei der nächsten Befassung zu erbringen.

Flensburg, 13.08.1998 412-090

In-12-98.DOC/26.07.02/to Seite 1/1